



Dr. med. Günter Willinger
Albrecht-Dürer-Str. 11
69190 Walldorf

Frau Bürgermeisterin Christiane Staab

Rathaus

69190 Walldorf

Walldorf, 04.01.2021

Ausscheiden aus dem Gemeinderat

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Staab,

aus beruflichen Gründen möchte ich gemäß § 16 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg aus dem Gemeinderat der Stadt Walldorf ausscheiden.

Ich bitte Sie, diesen Wunsch dem Gemeinderat der Stadt Walldorf zur Entscheidung vorzulegen.

Mit besten Grüßen

Dr. med. Günter Willinger

§ 16 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

- (1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger
- 1. ein geistliches Amt verwaltet,
- 2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist.
- 3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
- 4. häufig oder langdauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist.
- 5. anhaltend krank ist,
- 6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
- 7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

- (2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.
- (3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1 000 Euro auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.

Geändert durch G. v. 9.7.1974 (GBI. S. 237), v. 4.11.1975 (GBI. S. 726), v. 14.4.1983 (GBI. S. 142), v. 16.7.1998 (GBI. S. 418) u. v. 28.7.2005 (GBI. S. 578).

Zu §§ 16 und 17:

§ 9 DVO GemO: Ordnungsgeld

- (1) Das Ordnungsgeld nach § 16 Abs. 3 Satz 1 und § 17 Abs. 4 der Gemeindeordnung beträgt mindestens 50 Euro.
- (2) Das Ordnungsgeld ist schriftlich in bestimmter Höhe aufzuerlegen. Dabei ist eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen und auf die Möglichkeit der Beitreibung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz hinzuweisen.

VwV GemO zu § 16:

 Die Aufzählung der wichtigen Gründe für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit in § 16 Abs. 1 ist nicht abschließend. Der Bürger kann aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht durch einseitige Erklärung, sondern nur nach Anerkennung des wichtigen Grundes durch den Gemeinderat,